



Liebe Fuschlerinnen und Fuschler!

Nicht immer haben Engel Flügel, weißes Gewand und gold'nen Stern.
Sie leben meistens auf der Erde und sind dem Himmel recht weit fern.
Ein Engel, irdisch und ganz menschlich, der öffnet weit des Herzens Tor,
Er will nur einfach für Dich da sein und leiht Dir willig stets sein Ohr.
Ein Engel hat Geduld und Liebe, sagt nie: Ich habe keine Zeit.
Er ist, wann immer Du ihn brauchst für Dich zur Hilfe gern bereit.
Ich wünsche dir heut solchen Engel, damit ein weihnachtlicher Schein
Ein ganzes Jahr in Deinem Herzen, ein ganzes Jahr mag um Dich sein.

Christel Klotz

*Ich wünsche Ihnen auf diesem Wege im Namen
aller Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und der
gesamten Gemeindevertretung von Fuschl am See
ein besinnliches, vor allem ruhiges Weihnachtsfest
sowie ein*

erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2013 !

Ihr Bürgermeister

Franz J. Vogl



INHALT:

	Seite
Weihnachtsgrüße	01
FWP Änderung Hochfeld- straße	02
Bebauungsplan Kreuzbichl	02
Friedenslicht	02
Sbg. Landesgesetz— Hundehaltung	03
Energiesparlampen	03
Volksbefragung	03
Müllabfuhrplan 2013	04

FWP-Änderung Hochfeldstraße

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fuschl am See für den Bereich „**Wörndl - Hochfeldstraße**“ beabsichtigt ist und vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Träger öffentlicher Interessen sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.



Bebauungsplan Kreuzbichl-Steinbach

1. Gemäß § 71 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes (ROG 2009) LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeinde Fuschl am See die Änderung des **Bebauungsplanes** der Grundstufe „Kreuzbichl“ derart beabsichtigt, dass die Baulandflächen des Bebauungsplanes „Steinbach“ in diesen Bebauungsplan aufgenommen werden.
2. Geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet sind binnen Monatsfrist der Gemeinde bekannt zu geben.
3. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung eines Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Schneeräumung

Gemäß § 93 StVo. haben Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten (ausgenommen Eigentümer von unbebauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften) dafür zu sorgen, dass die entlang ihrer Liegenschaft verlaufenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen, entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert und bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass für die Erhaltung von Privatstraßen, aber auch deren Schneeräumung und Streuung bei Glatteis der jeweilige Grundeigentümer (bzw. Straßenhalter) der Verkehrsfläche verantwortlich ist und auch hierfür haftet. Durch die Gemeinde Fuschl am See werden Privatstraßen nur nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten geräumt. Es kann daher keinesfalls eine Verpflichtung der Gemeinde abgeleitet werden. Ebenso schließt die Gemeinde hiermit auch die Übernahme allfälliger haftungsrechtlicher Ansprüche aus. Um Unfälle und damit verbundene Schadensersatzansprüche gegen Liegenschaftseigentümer zu vermeiden, müssen die gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden!

Friedenslicht

Jedes Jahr vor Weihnachten entzündet ein Kind in der Geburtsgrotte von Bethlehem das Friedenslicht. Am Heiligen Abend wird es in ganz Österreich und in mehr als 25 europäischen Ländern verteilt. In unserer Gemeinde haben sich für diese Aktion Mitglieder der Feuerwehrjugend zur Verfügung gestellt und werden Sie am Vormittag des 24. Dezember aufsuchen.



Salzburger Landessicherheitsgesetz - Hundehaltung

Die Gemeinde Fuschl am See hat gem. Salzburger Landessicherheitsgesetz auf folgende Ergänzung hinzuweisen.

§ 16a Meldepflicht Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen einer Woche ab Beginn der Haltung zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

- Den Namen und die Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters;
- Die Rasse, die Farbe, das Geschlecht und das Alter des Hundes;
- Den Namen und die Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat;
- Die Kennzeichnungsnummer (§24a Abs 2 / 2 lit d TschG).

Der Meldung gemäß Abs 1 sind anzuschließen:
 Der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 21 Abs1) Inkraftsetzung: 15.Sept. 2012 und
 Der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht (§ 23).
 Inkraftsetzung: 1.1.2013



Energiesparlampen nicht zum Restmüll

Energiesparlampen gehören keinesfalls in den Restmüll. Sie enthalten - ebenso wie Leuchtstoffröhren – geringe Mengen an Quecksilber aber auch andere, wiederverwertbare, wertvolle Rohstoffe. Nur wenn sie entsprechend entsorgt werden, können diese auch genutzt werden.

Wenn Sie eine neue Energiesparlampe kaufen, muss der Handel Ihre alte Lampe zurücknehmen. Andernfalls bringen Sie bitte ausgediente Energiesparlampen also zur Altstoffsammelstelle (Mistplatz, Recyclinghof, Problemstoffsammelstelle) Ihrer Gemeinde.



Energiesparlampen sind generell robust und gehen viel seltener zu Bruch als Glühbirnen. Passiert das trotzdem, so reicht es aus, die Scherben zusammen zu kehren und in einen verschließbaren Behälter zu geben. Nicht saugen oder mit bloßen Händen berühren, aber den Raum gut durchlüften.

Auch zerbrochene Energiesparlampen gehören nicht in den Restmüll, sondern in die Altstoffsammelstelle. Eine neue Marken-Energiesparlampe enthält rund zwei Milligramm Quecksilber. Zum Vergleich: Bei einem Quecksilber-Fieberthermometer sind es 1000 Milligramm. Geht dieses zu Bruch, so würde also erheblich mehr Quecksilber frei gesetzt als bei einer Energiesparlampe. Bei Betrieb, Aufbewahrung und Austausch gibt eine Energiesparlampe kein Quecksilber ab.

***Volksbefragung über Wehrpflicht:
 Sonntag, 20. Jänner 2013 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 im Sitzungssaal der Gemeinde Fuschl am See***

